



PFAD FÜR KINDER

Zuhause geben – Zukunft gestalten

Pflege- und Adoptivfamilien im Landkreis
Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim e.V.

Gemeinnütziger Verein
Als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt

Satzung

Der Verein führt den Namen

PFAD FÜR KINDER

PF lege- und *AD*optivfamilien im Landkreis

Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Sitz: Markt Bibart

Er ist unter Nummer VR 455 beim Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch ins Vereinsregister eingetragen.

§ 1 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge. Der Verein verfolgt folgende Ziele, deren Verwirklichung vorwiegend im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim realisiert werden soll:

- Er will mithelfen, möglichst vielen Kindern das Aufwachsen in Familien zu ermöglichen.
- Er will Pflege- und Adoptivfamilien durch fachliche Beratung und sachgerechte Information unterstützen. Dies soll auch dadurch geschehen, dass regelmäßiger Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen über pädagogische, rechtliche, psychologische und finanzielle Aspekte auf Dauer ermöglicht und gefördert wird.
- Er will in der Öffentlichkeit Vorurteile abbauen, Bewusstsein wecken für die Bedürfnisse von sozial benachteiligten Kindern und für deren Interessen eintreten.

- Er will mit allen zusammenarbeiten, die im Heim- und Pflegekinderwesen tätig sind.
- (2) Der Verein PFAD FÜR KINDER, Pflege- und Adoptivfamilien im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, tritt dem Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern bei.

§ 3

- (1) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (2) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Alle Ämter innerhalb des Vereines werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Jugendamt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim mit der Zweckbestimmung, es für die Förderung und Verbesserung des Pflegekinderwesens im Landkreis zu verwenden.

§ 4

(1) Vollmitglieder können natürliche und juristische Personen werden

(2) Arten der Mitgliedschaft

- a) Vollmitgliedschaft nach § 4, 1 mit Stimmrecht
- b) Familienmitglieder mit Stimmrecht
- c) Fördermitglieder ohne Stimmrecht

(3) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- b) Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch den Beitritt die Satzung des Vereins, sowie alle Beschlüsse des Vorstandes als für sich verbindlich an.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- c) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Sinn dieser Satzung schwerwiegend verstößt. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Ein evtl. bereits entrichteter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- d) Die Mitgliedschaft endet, wenn trotz Mahnung bis acht Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde und

das Mitglied hierüber dem Vorstand keine Erklärung abgibt.

- § 5** Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils bei Eintritt, sonst im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des Mindestbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 6** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- § 7** Die Geschäftsführung obliegt dem erweiterten Vorstand. Ihm gehören an: Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in, der/die Kassier/in und bis zu vier Beisitzer/innen. Darlehen für die Arbeit des Vereines dürfen nur in dem Umfang aufgenommen werden, für den gesicherte Tilgungszusagen durch öffentliche Kassen oder sonstige Stellen vorliegen.
- § 8** **(1)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation bzw. auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wozu der Vorstand vier Wochen vorher unter Zusendung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied nach § 4, Abs. 2 a und Abs. 2 b eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltung zählt wie Nein-Stimmen.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens stichpunktartig bekannt gemacht werden.

Zur Auflösung des Vereines oder Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der erweiterte Vorstand es mit Mehrheit beschließt. Für die Einberufung gilt Abs. 3.

Die Einladefrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 9 Die Kasse ist einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern/innen zu prüfen. Der Mitgliederversammlung sind Kassenbericht und Prüfungsbericht vorzutragen.

§ 10 Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 04.07.1995 in Kraft.

Die Satzung wurde nach Maßgabe des eingereichten Protokolls vom 03. April 2001 in § 8, Abs 1 (Dauer der Wahlperiode) geändert.
Datum der Eintragung in das Registergericht
16. Mail 2001